

Von: Mutter, Andreas [REDACTED]
Betreff: WG: AW: Kommunale Geschwindigkeitsmessenlagen [#16481]
Datum: 13. Februar 2017 um 10:29
An: [REDACTED]



Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer E-Mail vom 04.02.2017, 1:34 Uhr. Gleichzeitig bestätigen wir den Rückzug des Antrags.

In Bezug auf die Höhe der entstehenden Gebühren verweisen wir auf § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG). Demnach ist die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern, sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro übersteigt. Seien Sie versichert, dass wir uns an die gesetzlichen Vorgaben halten und Sie informieren, wenn diese Grenze überschritten wird.

Sollten Sie zu der Entscheidung kommen, die zurückgezogene Anfrage wieder aufleben zu lassen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mutter

Stadtverwaltung Bad Schussenried
Hauptamt
Wilhelm-Schussen-Straße 36
88427 Bad Schussenried



Rathaus@Bad-Schussenried.de
www.bad-schussenried.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Klaus Zinser [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 4. Februar 2017 01:34
An: _VL Rathaus [REDACTED]
Betreff: AW: AW: Kommunale Geschwindigkeitsmessenlagen [#16481]

Sehr geehrte Damen und Herren,

DIESE ANFRAGE BLEIBT GESTELLT WIRD ABER VORERST ZURÜCKGEZOGEN.
BITTE NENNEN SIE MIR DIE KOSTEN DIESER ANFRAGE VOR DER BEARBEITUNG. DANN WERDEN SIE DARÜBER INFORMIERT OB DIE ANFRAGE ZURÜCKGEZOGEN ODER BEANTWORTET WERDEN SOLL.
DER GRUND FÜR DIESES VERHALTEN IST DIE KOMMUNE BAD SCHUSSENRIED DIE - TROTZ VORHERIGER ANFRAGE ZUR BENENNUNG DER KOSTEN - KEINERLEI KOSTEN BENANNT HAT UND RÜCKWIRKEND DANN KOSTEN ERHOBEN HAT DIE TROTZ EINES NICHT BEARBEITETEN WIDERSPRUCHES NUN PER RICHTSVOLLZIEHER EINGEZOGEN WERDEN SOLL. BITTE AUCH FÜR ALLE ANDEREN ANFRAGEN ZUNÄCHST DIE KOSTEN BENENNEN. ERST DANN WERDEN SIE INFORMIERT OB DIE IFG-ANFRAGE BEANTWORTET WERDEN SOLL.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Zinser

Anfragen: 16481

Antwort an: [REDACTED]

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

